



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4840

Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Stefan Weber, MdL

- im Hause -

12. November 2020

**Beschlussfassung über die Höhe einer Geldleistung gemäß § 10 i.V.m.
§ 6 Fraktionsgesetz an den Zusammenschluss der fraktionslosen AfD-
Abgeordneten Nobis, Schaffer und Schnurrbusch**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 haben die fraktionslosen Abgeordneten Nobis, Schaffer und Schnurrbusch mir gegenüber angezeigt, dass sie sich zusammenschließen und ihre parlamentarischen Aufgaben arbeitsteilig wahrnehmen wollen. Am 11. November 2020 habe ich die Abgeordneten der AfD darüber informiert, dass ich im Benehmen mit dem Ältestenrat den Zusammenschluss der Abgeordneten der AfD anerkenne. Über Leistungen an Zusammenschlüsse von Abgeordneten beschließt gem. § 10 Abs. 1 Fraktionsgesetz der Landtag. Die kürzlich beschlossenen Geldleistungen an die fraktionslosen Abgeordneten Nobis, Schaffer und Schnurrbusch sind daher mit Ablauf des 10. November 2020 hinfällig, und eine Berechnung der Leistungen gem. § 10 Abs. 1 Fraktionsgesetz an den Zusammenschluss ist erforderlich.

Gemäß § 10 Abs. 2 Fraktionsgesetz gilt für Leistungen an Zusammenschlüsse § 6 Fraktionsgesetz entsprechend. Nach § 6 Abs. 2 Fraktionsgesetz setzen sich die Geldleistungen an Fraktionen aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Beitrag für jedes Mitglied und einem Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Landesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen.

Eine ausdrückliche Regelung über die Höhe der zu gewährenden Leistungen, gibt es nicht. Auch liegen in Schleswig-Holstein keine Erfahrungswerte über die Bemessung der Leistungen an Zusammenschlüsse fraktionsloser Abgeordneter vor.

Bei der Festlegung von Leistungen an den Zusammenschluss der AfD ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass

- einerseits dem Zusammenschluss lediglich ein Mitglied fehlt, um Fraktionsstatus zu erreichen, und der Zusammenschluss gegenüber lediglich fraktionslosen Abgeordneten einen erhöhten Aufwand für eine arbeitsteilige Zusammenarbeit hat,
- andererseits dem Zusammenschluss aufgrund seiner Größe nach dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit kein Sitz und den Abgeordneten des Zusammenschlusses kein Stimmrecht in einem Ausschuss zustehen. Die Abgeordneten des Zusammenschlusses haben deshalb einen wesentlich geringeren Koordinierungs- und Organisationsaufwand, da sie sich nicht zu jedem Ausschussthema fachlich positionieren müssen.

Als Grundlage für die Bemessung der finanziellen Leistungen an den Zusammenschluss kann die zu Beginn der Wahlperiode beschlossene Fraktionsfinanzierung (vgl. Umdruck 19/7) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden. Dementsprechend sollten die Geldleistungen höher liegen als die eines einzelnen fraktionslosen Abgeordneten, aber niedriger als die von Fraktionen. Ein Vergleich mit Regelungen und Vorgehensweisen anderer Parlamente, die für Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten, die aufgrund ihrer Größe einen Anspruch auf einen Ausschusssitz haben und Stimmrecht in den Ausschüssen besitzen (Gruppen), zeigt, dass deutliche Kürzungen bei dem Grundbetrag (50%) und z.T. auch bei dem Oppositionszuschlag vorgenommen werden. Der Zusammenschluss der AfD erfüllt auch die o.g. Voraussetzungen einer „Gruppe“ nicht; insofern ist bei der Mittelgewährung zu berücksichtigen, dass der Zusammenschluss auch im Vergleich mit einer parlamentarischen Gruppe einen geringeren Koordinations- und Organisationsaufwand hat.

Dementsprechend sollten für die Geldleistungen an den Zusammenschluss nach Einschätzung im Ältestenrat 50% der Beträge zugrunde gelegt werden, die an die kleinste Fraktion im Landtag jährlich gewährt werden. Daraus ergäbe sich für das Jahr 2020 ein Gesamtbetrag von 306.913,83 Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

- hälftiger Fraktionsgrundbetrag (bis 5 MdL) = 161.533,59 Euro,
- hälftiger Oppositionszuschlag = 32.306,72 Euro und
- hälftiger Betrag für die drei Mitglieder (MdL 1-4) = 113.073,52 Euro.

Bezogen auf den Zeitraum vom 11. November bis 31. Dezember d. J. wären demnach anteilige Mittel in Höhe von 42.626,92 Euro, ab dem Jahr 2021 wäre der jährliche Gesamtbetrag unter Berücksichtigung der jährlichen Steigerungsrate zu gewähren.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich, bezüglich einer Geldleistung an den Zusammenschluss der Abgeordneten der AfD ab dem 11. November d. J. wie folgt zu beschließen:

Dem Zusammenschluss der fraktionslosen Abgeordneten Nobis, Schaffer und Schnurrbusch wird beginnend mit dem 11. November 2020 jährlich für den verbleibenden Zeitraum der laufenden Wahlperiode eine Geldleistung gewährt, die der Höhe des hälftigen Fraktionsgrundbetrages (bis 5 MdL) und des hälftigen Oppositionszuschlages an die Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag entspricht. Zudem wird pro Mitglied des Zusammenschlusses jeweils hälftig der Betrag gewährt, der pro Fraktionsmitglied (1-4 MdL) gewährt wird (Beträge gem. Umdruck 19/7 mit der festgelegten jährlichen Steigerungsrate).

Die Mittel dienen der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben. Eine Verwendung für Parteiaufgaben oder für Aufwendungen, für die die Abgeordneten Leistungen nach dem Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz (SH AbgG), insbesondere eine Amtsausstattung nach § 8 SH AbgG erhalten, ist unzulässig.

Für den Zusammenschluss und die damit verbundene Gewährung von Geld- und Sachleistungen gelten die §§ 2 bis 9 und § 11 FraktionsG entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Klaus Schlie